Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Vertrag

zur Übermittlung ökonomischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung Buchhaltungsdaten (ZA-BH)

gestützt auf Artikel 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und die Artikel 2–10 der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 919.118)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch

das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und
die Forschungsanstalt Agroscope, 3003 Bern einerseits

und der **Treuhandfirma:**

Name: .....

Adresse: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon und E-Mail: .....

andererseits.

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 11
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Art. 1 Vertragszweck

Gestützt auf Artikel 185 des LwG führt das BLW ein Agrarmonitoring in den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durch. Gemäss der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft beruht das Agrarmonitoring auf Daten, die von der Gesamtlandwirtschaft und von einzelnen Betrieben erhoben werden. Die Zentrale Auswertung ermöglicht die Beurteilung der ökonomischen Entwicklung auf regionaler (Tal-, Hügel- und Bergregion) und betriebstypenbezogener Ebene (ZA2015-Typologie). In diesem Rahmen wird die Datenerhebung von den Landwirtinnen und Landwirten sowie von den Vertragspartnern gewährleistet. Letztere leiten die Daten an die Forschungsanstalt Agroscope weiter, die als Kompetenzzentrum im Bereich des Agrarmonitorings auftritt. Das BLW finanziert die für das Monitoring nötige Datenerhebung.

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Übermittlung ökonomischer (Stichprobe zur Betriebsführung) Daten an Agroscope. Der Vertrag erläutert die Aufgaben der Vertragspartner (Treuhandfirma, Agroscope und BLW) und umfasst nur die Stichprobe Betriebsführung (ZA-BH) der Zentralen Auswertung.

Die Treuhandfirma wird durch den Vertrag in keinem Fall zur Datenlieferung verpflichtet; der Vertrag definiert lediglich die Rahmenbedingungen, unter welchen eine Datenlieferung durchgeführt werden kann. Er steht allen geeigneten Treuhandfirmen der Schweiz zur Unterschrift offen.

Art. 2 Begriffe

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind folgendermassen definiert:

a. Agrarmonitoring (AM): Das Agrarmonitoring umfasst alle Indikatoren oder Daten, auf welche sich das BLW zur periodischen Beurteilung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft stützt. Das Agrarmonitoring besteht aus einer ökonomischen (ZA-BH) Beurteilung eines Netzes von Referenzbetrieben. Es liegt in der Verantwortung des BLW und stützt sich auf die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 919.118). Ab 2024 basiert das ökologische Monitoring nicht mehr auf dem Betriebsnetz der Zentralen Auswertung.

b. Zentrale Auswertung (ZA): Organisation und Koordination der Übermittlung, Aufbereitung und Standardbeurteilung der Daten aus dem für das Agrarmonitoring definierten Netz von Referenzbetrieben.

c. Stichproben Einkommenssituation (SpE) und Betriebsführung (SpB): Das Netz von Referenzbetrieben der ZA besteht aus zwei Stichproben: Die Stichprobe Einkommenssituation umfasst zufällig ausgewählte Betriebe und liefert eine beschränkte Anzahl ökonomischer Variablen; bei der Stichprobe Betriebsführung liefern die Betriebe detaillierte ökonomische Daten, werden aber nicht zwingend zufällig ausgewählt.

d. Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH): Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Referenzbetriebe auf regionaler und betriebsbezogener Ebene (basierend auf den Stichproben Einkommenssituation und Betriebsführung).

e. Ständige Begleitgruppe (SB): Beratungsgruppe bestehend aus verschiedenen an der Zentralen Auswertung interessierten und beteiligten Akteuren.

f. Region: Die Zonen gemäss Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung (SR 912.1) werden in drei Regionen zusammengefasst. Die Talregion entspricht der Talzone. Die Hügelregion setzt sich aus der Hügelzone und der Bergzone I zusammen. Die Bergregion wird von den Bergzonen II bis IV gebildet.

g. Betriebstypologie ZA2015[1]: Betriebstypologie der ZA die 11 Betriebstypen umfasst: Ackerbau, Spezialkulturen, Milchkühe, Mutterkühe, Rindvieh gemischt, Pferde/Schafe/Ziegen, Veredlung, Kombiniert Milchkühe/Ackerbau, Kombiniert Mutterkühe, Kombiniert Veredlung und Kombiniert Andere.

h. Schicht: Betriebe werden aufgrund von Betriebstyp gemäss Typologie ZA2015, Region (Tal, Hügel oder Berg) und Grössenklasse in verschiedene Schichten aufgeteilt.

Art. 3 Aufgaben der Treuhandfirma

1. Die Treuhandfirma ist die primäre Anlaufstelle für die Landwirtinnen und Landwirte.

2. Er ist für die Datenerhebung zuständig und übernimmt folgende Aufgaben:

   a. Rekrutierung der Betriebe aufgrund von Empfehlungen von Agroscope (Auswahlplan gemäss Art. 7).

   b. Beschaffung und Aufbewahrung der Zustimmungserklärung der Landwirtinnen oder Landwirte gemäss Art. 5 Bst. b. Die Zustimmungserklärung muss dem BLW auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

   c. Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität, damit eine qualitativ einwandfreie Übermittlung an die ZA gewährleistet werden kann.

   d. Übermittlung der Daten an die ZA (Agroscope) innerhalb der in Artikel 11 vorgegebenen Fristen.

   e. Informieren der Landwirtinnen und Landwirte über die Resultate der ZA-BH (Übermittlung von Berichten und Publikationen von Agroscope; individuelle Rückmeldungen etc.).

   f. Informieren von Agroscope jeweils vor dem 1. März, sollte die Anzahl Betriebe, die an der ZA im laufenden Jahr teilnehmen, markant vom Vorjahr abweichen.

3. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben müssen die Vertragspartner folgende Vorgaben einhalten:

   a. ZA-BH: Allgemeine Vorschriften betreffend die Rechnungslegung, Richtlinien einschliesslich Kontenplan (Kontenplan KMU Landwirtschaft, ZA-BH Konten- und Kostenträgerplan für Stichprobe Betriebsführung) und Angaben zur Datenstruktur für die Datenübermittlung.

   b. Datenkatalog der ZA-BH.

   c. Auswahlplan gemäss Art. 7.

Art. 4 Aufgaben von Agroscope

Agroscope betreibt die ZA und übernimmt folgende Aufgaben:

   a. Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Auswahlpläne für die ZA-BH (Art. 7).

---

[1] Hoop, D., & Schmid, D. (2020). Betriebstypologie ZA2015 der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten. Hrsg. Agroscope. 12 S.

b. Erstellung der Datenkataloge für die ZA-BH in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen Treuhänder. Die Datenkataloge enthalten die Datenliste, die Richtlinien und die Angaben bezüglich der Datenstruktur für die Lieferung.

c. Bereitstellung einer Internet-Plattform zur Datenübermittlung durch die Treuhandfirma. Agroscope ist für diese Internet-Plattform verantwortlich.

d. Agroscope stellt ein IT-Tool für eine einheitliche Plausibilisierung von Betrieben zu Verfügung.

e. Rückmeldungen an die Treuhandfirmen zur Korrektheit der gelieferten Daten und allenfalls (d. h. bei fehlerhaften oder nicht plausiblen Daten) Aufforderung zur Korrektur.

f. Entwicklung und Aktualisierung der Methoden für die Analyse von Buchhaltungen.

g. Beurteilung der Buchhaltungsresultate sowie Erstellung der diesbezüglichen Jahresstatistiken.

h. Archivierung der Daten der ZA-BH.

i. Berechnung der Entschädigung der einzelnen Treuhandfirmen vor dem 31. Oktober gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 und Übermittlung der Zahlungsauflistungen an das BLW.

Art. 5 Aufgaben des BLW

Das BLW übernimmt folgende Aufgaben:

a. Entschädigung der Datenerhebung und -übermittlung durch die Vertragspartner gemäss Artikel 10.

b. Bereitstellung einer Zustimmungserklärung für die Landwirtinnen und Landwirte auf www.agrarmonitoring.ch. Mit dieser erklären sie sich bereit, ihre Daten an die ZA zu liefern und werden über die Verwendung ihrer Daten informiert (siehe Art 3b).

Art. 6 Dateneigentümer und Datennutzung

1. Eigentümer der an die ZA gelieferten Daten ist der Bund (vertreten durch Agroscope und das BLW).

2. Die Daten der ZA können für Forschung und Publikationen im Rahmen der Projekte von Agroscope, dem BLW und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verwendet werden

3. Die Resultate der Erhebung werden in einer Weise veröffentlicht, dass Personen und Betriebe nicht bestimmbar und Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Betriebe nicht möglich sind.

4. Für Studien-, Forschungs- und Ausbildungszwecke ist eine Weitergabe von pseudonymisierten Daten der ZA an Hochschulen und Forschungsinstitutionen möglich. An Dritte ist die Weitergabe von pseudonymisierten Daten möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes handeln. Vor der Datenübermittlung an Dritte wird die ständige Begleitgruppe konsultiert. Die Verwendung der Daten findet in enger Zusammenarbeit mit Agroscope statt.

5. Die für die ZA erhobenen Daten dürfen nicht zu Kontrollzwecken im Zusammenhang mit Direktzahlungen oder anderen Massnahmen des Bundes bzw. der Kantone verwendet werden.

Art. 7 Auswahlplan der Betriebe

Der Auswahlplan der Betriebe wird der ständigen Begleitgruppe zur Stellungnahme vorgelegt und vom BLW genehmigt.

Art. 8 Entschädigung

1. Die Treuhandfirma wird für jeden Abschluss direkt vom BLW entschädigt. Er entscheidet selber über die Höhe des Entschädigungsanteils, den er der Landwirtin oder dem Landwirt weiterleitet.

2. Jeder Abschluss wird gemäss einem für die ZA-BH spezifischen Entschädigungsmodus vergütet. Jeweils ab dem 31. Oktober kann auf www.agrarmonitoring.ch der Entschädigungsmodus für das folgende Erhebungsjahr eingesehen werden.

3. Die Berechnung der Entschädigung muss den für die ZA-BH zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag berücksichtigen. Die betriebsbezogene Entschädigung ist von der Anzahl Betriebe abhängig, die an der ZA-BH teilnehmen und kann folgende Kriterien berücksichtigen:

    a. Pauschaler Grundbetrag

    b. Aufwand der Treuhandfirma und des Landwirts oder der Landwirtin für die Datenerhebung für einen Abschluss (z. B. Anzahl Dateneinträge; Schicht, welcher der Betrieb angehört; Anzahl Produktionszweige, für welche Daten geliefert wurden etc.)

    c. Allfällige Steuerung der Stichprobe zwecks Einhaltung des Auswahlplans

    d. Kontinuität der Datenlieferung

    e. Sicherung der Datenqualität

    f. Nötige Schulung für die Datenerhebung und -übermittlung

    g. Rekrutierungsaufwand.

4. Im Mai des Abschlussjahres, kann die Treuhandfirma ein Gesuch um Anzahlung von 40% der voraussichtlichen Entschädigung an das BLW einreichen. Der Restbetrag wird vor Jahresende überwiesen. Falls die Anzahlung die endgültige Entschädigung überschreitet, muss die Treuhandfirma die Differenz an das BLW zurückzahlen.

5. Abschlüsse mit ungenügender Plausibilität werden nicht entschädigt. Die Treuhandfirma ist in einem solchen Fall zu informieren. Sie kann eine korrigierte Fassung des Abschlusses nachreichen, sofern die letzte Eingabefrist eingehalten werden kann.

6. Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch Bundesrats- oder Parlamentsbeschluss.

Art. 9 Liefertermine

Die Datenlieferung der Treuhandfirma an Agroscope ist von Anfang Januar bis in das dritte Quartal möglich .

Lieferendtermine werden nur auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festgelegt. Spätestens am 31. Dezember können auf www.agrarmonitoring.ch die Lieferendtermine für das folgende Erhebungsjahr eingesehen werden.

Art. 10 Änderungen des Vertrags

Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Vertrags oder Teilen davon sind nur gültig, wenn die Vertragsparteien diese schriftlich vereinbart haben.

Art. 11 Verletzung des Vertrags

Bei Verletzungen des Vertrags kann das BLW die Zahlungen solange zurückhalten, bis die festgelegten Leistungen erbracht sind. Das BLW kann die Rückzahlung bereits überwiesener Beträge verlangen.

Art. 12 Kontrolle

1. Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des vorliegenden Vertrags zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.

2. Die Treuhandfirma hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

3. Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt der Vertragspartner dafür, dass die von ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Absatz 2 aufgeführten Rechte einräumen.

4. Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

Art. 13 Vertragsdauer

1. Der vorliegende Vertrag gilt unbefristet ab seiner Unterzeichnung.

2. Er kann von jeder Vertragspartei per Ende einer Erhebungsperiode unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten aufgelöst werden.

Art. 14 Streitigkeiten aus dem Vertrag

1. Bei Meinungsverschiedenheiten streben die Vertragsparteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine rasche Einigung an.

2. Kann die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeräumt werden oder können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen auf einen Schlichtungsplan einigen, so können sie den Fall vor Gericht ziehen.

3. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag.

Art. 15 Integrierender Bestandteil dieses Vertrages

1. Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

   - Der vorliegende Vertrag;

   - Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Stand:

2021);

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Treuhandfirma sind wegbedungen.

Bern, den .....

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

.....

Bernard Belk
Leiter Direktionsbereich
Direktzahlungen und ländliche Entwicklung

.....

Markus Wildisen
Leiter Fachbereich Agrarökonomie, Soziales
und Regionalentwicklung

Tänikon, den .....

Forschungsanstalt Agroscope

.....

Nadja El Benni
Leiterin Forschungsbereich Wettbewerbsfähigkeit
und Systembewertung

……......, den……..

Für die Treuhandfirma

.....

Name: .....

Funktion: .....

In 3-facher Ausfertigung

Beilage:
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Stand: Mai 2021)